

Würde dieses Ergebnis nach Durchführung einer Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten vorliegen, so müßte der Angeklagte freigesprochen werden. Da aber allein die Abwesenheit des Angeklagten den Grund dafür bildet, daß sich weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, und da die Erkenntnis von Schuld und Unschuld des Angeklagten in einer späteren Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Angeklagten möglich erscheint, beugt das Gesetz der Gefahr eines Fehlurteils vor, indem es die vorläufige Einstellung des Verfahrens festlegt (§ 267).

Ergeht in der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ein Urteil, so ist dessen Formel öffentlich zuzustellen (§ 268 Abs. 1 i. V. m. § 185 Abs. 1). Darüber hinaus kann das Gericht das Urteil zur Aufklärung der Bevölkerung ganz oder teilweise öffentlich bekanntmachen (§ 268 Abs. 2).

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist ihm das Urteil erneut zuzustellen. Dabei ist er über Form und Frist des Antrags auf eine erneute Hauptverhandlung zu belehren. Sie findet statt, wenn der Verurteilte nachweist, daß für sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung triftige Gründe bestanden (z. B. Unkenntnis oder zu späte Kenntnis von der öffentlichen Ladung oder schwere Erkrankung zum Zeitpunkt der öffentlichen Ladung), oder wenn sonstige Umstände eine erneute Hauptverhandlung erfordern. Solche Umstände können z. B. die Beibringung, zugunsten des Verurteilten sprechender Beweismittel sein, die nur ihm bekannt waren oder ihm später bekannt geworden sind. In der erneuten Hauptverhandlung kann eine andere Entscheidung als im früheren (in Abwesenheit ergangenen) Urteil ergehen; das frühere Urteil muß auch dann in der erneuten Hauptverhandlung aufgehoben werden, wenn es inzwischen rechtskräftig geworden ist.

8.9.3.

Der gerichtliche Strafbefehl

Strafen spricht das Gericht in der Regel nur nach Durchführung einer Hauptverhandlung aus. Unter bestimmten Voraussetzungen läßt die Strafprozeßordnung jedoch eine Bestrafung ohne Hauptverhandlung — durch gerichtlichen Strafbefehl —

zu. Mit dem gerichtlichen Strafbefehl setzt das Gericht auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts ohne vorherige Hauptverhandlung schriftlich eine Bestrafung des Angeklagten fest. Diese besondere Verfahrensart findet in Strafsachen wegen Vergehen Anwendung, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig ist, die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist und bei denen zugleich der Aufwand einer Hauptverhandlung im Mißverhältnis zum vorliegenden Delikt steht. Ein Strafbefehl kann auch dann erlassen werden, wenn die Sache von der Schwere her eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht rechtfertigt.

Am geeignetsten für die Anwendung des Strafbefehls sind die Deliktgruppen, bei denen vorrangig die Geldstrafe zur Anwendung kommen kann.⁴⁰ Dazu kommen solche Delikte, die mit Haftstrafe geahndet werden können. Das betrifft insbesondere leichtere Fälle

- der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 Abs. 4, § 216 Abs. 3 StGB)
- des Rowdytums (§ 215, § 216 Abs. 3 StGB)
- der Zusammenrottung (§ 217 Abs. 1 StGB).

Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 270 Abs. 2) eignet sich das Strafbefehlsverfahren dann nicht, wenn unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat und ihrer objektiven Umstände das Erziehungsziel des Strafverfahrens, nur in einer Hauptverhandlung unter unmittelbarer und differenzierter Mitwirkung der Bürger erreicht werden kann.

Bestätigen die Ermittlungsergebnisse sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen als auch die sonstige Eignung der Strafsache für einen gerichtlichen Strafbefehl, stellt der Staatsanwalt den Strafbefehlsantrag an das Kreisgericht. Dabei muß der Antrag auf eine bestimmte Strafe (z. B. auf eine Haftstrafe von vier Wochen oder auf eine Geldstrafe von 600 Mark) lauten. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt,

40 Vgl. S. Wittenbeck/R. Schröder, „Die Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe“, Neue Justiz, 1980/1, S 15 ff.